

RS Vwgh 1990/6/7 90/18/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.1990

Index

L81003 Immission Luftreinhaltung Schwefelgehalt im Heizöl

Smogalarm Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

LRG NÖ 1986 §15 Abs1;

LRG NÖ 1986 §24 Abs2 Z6;

VStG §44a lit a;

VStG §7;

VStG §9;

Rechtssatz

Die allgemeine Wendung, das Verbrennen sei unter Verantwortung des Besch erfolgt, genügt nicht zur Herstellung des Tatbestandes des § 15 Abs 1 iVm § 24 Abs 2 Z 6 LRG NÖ, da es sich beim Besch um eine natürliche Person und um keine juristische Person oder Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit handelt, so daß die Bestimmungen des § 9 VStG unanwendbar sind. Eine natürliche Person kann den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung aber nur entweder als unmittelbarer Täter oder in der Begehnungsform der Anstifung oder der Beihilfe begehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180013.X01

Im RIS seit

07.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>